

HANDICAP UND RECHT

12 / 2019 (19.12.2019)

Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung: Anpassung des versicherten Verdienstes

Meldet sich eine Person sowohl bei der Invalidenversicherung als auch bei der Arbeitslosenversicherung zum Leistungsbezug an, besteht bei genügender Vermittlungsfähigkeit eine Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung. Bereits im Sommer 2016 hatte das Bundesgericht festgehalten, wann die Arbeitslosenversicherung den versicherten Verdienst im Grundsatz und im Ausnahmefall anpassen und ihre Leistungen kürzen darf. In einem neuen Urteil hat das Bundesgericht das Vorliegen eines weiteren Ausnahmefalles abgelehnt.

Gemäss Art. 15 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) und Art. 15 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) trifft die Arbeitslosenversicherung (ALV) gegenüber der Invalidenversicherung (IV) eine Vorleistungspflicht. Diese Vorleistungspflicht bedeutet, dass die ALV ein volles Taggeld auf der Basis des versicherten Verdienstes auszahlen muss, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person ist sowohl bei der ALV als auch bei der IV angemeldet.
- Die Person ist genügend vermittlungsfähig, d.h. sie ist bereit und in der Lage, eine zumutbare Arbeit im Umfang von mindestens 20% einer Vollzeitbeschäftigung anzunehmen.

Zwar ist die Vorleistungspflicht an sich jeweils unbestritten, Unklarheiten gab und gibt es jedoch immer wieder bei der Frage,

ab welchem Zeitpunkt die ALV den versicherten Verdienst gestützt auf den von der IV festgestellten Invaliditätsgrad anpassen und ihre Leistungen dadurch kürzen darf.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Aufsichtsbehörde der Arbeitslosenkassen, hatte sich nämlich lange auf den Standpunkt gestellt, dass dies in jedem Fall bereits nach Erlass des IV-Vorbescheids erfolge. Hierzu hatte das Bundesgericht am 6. Juli 2016 ein klärendes Urteil ([142 V 380](#)) gefällt, das wir in [Handicap und Recht 03/2017](#) bereits kommentiert hatten.

Anpassung des versicherten Verdienstes: Grundsatz und Ausnahmen

Im Urteil vom 6. Juli 2016 (142 V 380) hatte das Bundesgericht festgehalten, in welchen Fällen der IV-Vorbescheid für die Anpassung des versicherten Verdienstes ausreicht und in welchen Fällen die IV-Verfü-

gung (nicht aber deren Rechtskraft) abgewartet werden muss. Dabei war für das Bundesgericht entscheidend, wie lange in Bezug auf die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person ein sogenannter Schwebezustand besteht (vgl. die Ausführungen zum Schwebezustand in [Handicap und Recht 3/2017](#)).

Zusammengefasst hielt das Bundesgericht fest: Grundsätzlich ist die (noch nicht rechtskräftige) IV-Verfügung abzuwarten. Ergibt sich daraus ein Rentenanspruch, ist der versicherte Verdienst ab dem Rentenbeginn und somit allenfalls auch rückwirkend anzupassen. Ergibt sich daraus ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad, erfolgt die Anpassung des versicherten Verdienstes und die Ausbezahlung eines gekürzten Arbeitslosentaggeldes für die Zukunft. Abweichend von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmefälle:

- Aus dem IV-Vorbescheid geht ein Invaliditätsgrad von mindestens 70% und somit ein Anspruch auf eine ganze IV-Rente hervor. Die ALV darf den versicherten Verdienst nach Erhalt des IV-Vorbescheids und mit Wirkung ab dem Rentenbeginn anpassen.
- Die betroffene Person ist mit dem IV-Vorbescheid einverstanden und erhebt keinen Einwand. Damit anerkennt sie den von der IV ermittelten Invaliditätsgrad und somit auch die von der IV festgestellte Vermittlungsfähigkeit. Die ALV darf den versicherten Verdienst nach Erhalt des IV-Vorbescheids anpassen; im Falle einer Rentenzusprache mit Wirkung ab dem Rentenbeginn und im Falle einer Ablehnung des IV-Rentenanspruchs für die Zukunft.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Vorleistungspflicht als solche bis zum Vorliegen der Rechtskraft der IV-Verfügung dauert. Dies bedeutet, dass die ALV im Falle eines Beschwerdeverfahrens gegen

eine IV-Verfügung weiterhin vorleistungspflichtig ist; wie oben ausgeführt allerdings nur noch im Umfang des angepassten versicherten Verdienstes und längstens bis zur Ausschöpfung des Taggeldanspruchs.

Obwohl das SECO das Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juli 2016 (142 V 380) anerkannte und in einer Mitteilung an die Arbeitslosenkassen und Arbeitsämter auf die Umstände zur Anpassung des versicherten Verdienstes hinwies, wartete es mit der Aufnahme des Bundesgerichtsurteils in seine Weisungen zur Durchführung des AVIG ([AVIG-Praxis](#)) zu. AVIG-Praxis ALE C29 lautete somit weiterhin: «Stellt eine andere Sozialversicherung im Laufe der Rahmenfrist für den Leistungsbezug rückwirkend einen Invaliditätsgrad fest, muss der versicherte Verdienst der verbleibenden Erwerbsfähigkeit angepasst werden – unabhängig davon, ob der festgestellte Invaliditätsgrad zu einem Rentenanspruch führt. *Bereits aufgrund des Vorbescheids der Invalidenversicherung hat eine allfällige Anpassung des versicherten Verdienstes zu erfolgen.*»

Auf Anfrage führte das SECO im Herbst 2019 aus, zurzeit sei in dieser Frage ein weiteres Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht hängig. Dieses Verfahren scheint nun abgeschlossen zu sein, denn das Bundesgericht hat am 24. Oktober 2019 (8C_357/2019) ein weiteres zur Publikation vorgesehenes Urteil zur Koordination von ALV und IV und zur Frage der Anpassung des versicherten Verdienstes gefällt.

Bundesgericht: Kein weiterer Ausnahmefall

In diesem Urteil hatte das Bundesgericht eine Beschwerde der Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau zu beurteilen. Diese stellte sich auf den Standpunkt, dass sie den versicherten Verdienst bereits nach Kenntnis der Mitteilung des Beschlusses,

welche die IV-Stelle der Ausgleichskasse zur Rentenberechnung zugestellt hatte, anpassen dürfe. Im konkreten Fall habe die versicherte Person zwar einen Einwand gegen den IV-Vorbescheid erhoben, die IV-Stelle habe nach dessen Prüfung der Ausgleichskasse aber mitgeteilt, dass die Person – dem Vorbescheid entsprechend – ab Januar 2017 Anspruch auf eine Viertelsrente und ab April 2017 Anspruch auf eine halbe IV-Rente habe. Das zur Stellungnahme eingeladenen SECO beantragte vor Bundesgericht, die Beschwerde der Arbeitslosenkasse sei gutzuheissen.

Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Arbeitslosenkasse ab und hielt deutlich fest, dass die IV-Stelle das Verwaltungsverfahren mit ihrer – notabene nicht an die versicherte Person adressierten – Mitteilung des Beschlusses an die Ausgleichskasse nicht abschliesst, sondern diese nur zur Rentenberechnung auffordert. Erst die daraufhin erlassene IV-Verfügung schliesst das Verwaltungsverfahren ab. Allfällige zwischen Mitteilung des Beschlusses und IV-Verfügung eintretende Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. des Gesundheitszustandes) müssen nämlich

noch berücksichtigt werden. Die Mitteilung des Beschlusses legt den Invaliditätsgrad und die Vermittlungsfähigkeit somit noch nicht fest. Entgegen der Ansicht der Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau und des SECO stellt die von der IV-Stelle an die Ausgleichskasse gerichtete Mitteilung des Beschlusses also keinen weiteren Ausnahmefall dar, der die Anpassung des versicherten Verdienstes vor der IV-Verfügung zulässt.

Wann erfolgt die in Aussicht gestellte Korrektur von AVIG-Praxis ALE C29?

Das Urteil des Bundesgerichts datiert vom 24. Oktober 2019. Eine Nachprüfung der AVIG-Praxis ALE C29 hat ergeben, dass das SECO die bereits im Herbst 2016 in Aussicht gestellte Korrektur Mitte Dezember 2019 immer noch nicht vorgenommen hat. Worauf wartet das SECO? Die Vermutung liegt nahe, dass die Arbeitslosenkasernen – unterstützt durch das SECO – die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Zulässigkeit einer Anpassung des versicherten Verdienstes an den von der IV festgestellten Invaliditätsgrad einfach nicht wahrhaben möchten.

Impressum

Autor/In: Petra Kern, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen.

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)